

Ursula Nothelle-Wildfeuer

## Aktuelle Fragen wirtschaftsethischer Diskurse

### Solidaristische Impulse als Beitrag der christlich-sozialethischen Tradition?

#### *Zusammenfassung*

Auf der Suche nach solidaristischen Impulsen aus der klassischen Soziallehre für die aktuellen Diskurse wird das konstitutive Aufeinander-Verwiesen-Sein von Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip als Spezifikum der Tradition betont und deren Tragfähigkeit im Blick auf die Diskurse zum BGE und zur Selbstoptimierung diskutiert.

#### *Abstract*

In the search for solidaristic impulses from classical social doctrine for current discourses, the constitutive reference of subsidiarity and solidarity principles is emphasized as a specific feature of tradition and their viability is discussed with regard to the discourses on UBI and self-optimization.

Gegenstand des folgenden Korreferats ist die Frage, wie in unserer pluralistischen und individualisierten Zeit Impulse aus der Tradition der klassischen Katholischen Soziallehre, hier vorerst als Solidarismus bezeichnet, in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen sind. Es ist zu fragen nach einer Plausibilität, die nicht rekurriert auf eine naturrechtlich-essentialistische Argumentation, ist diese doch in der Tat mit den anerkannten Standards heutiger philosophischer und theologischer Theoriebildung nicht vereinbar. Es ist aber auch nicht so sehr die erkenntnistheoretische Grundlegung, sondern es sind vielmehr die material-inhaltlichen Aspekte der christlichen Soziallehre, die großen Einfluss auf das spezifisch westeuropäische Wirtschafts- und Sozialmodell nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere der bundesdeutschen Sozialen Marktwirtschaft hatten. Das Anliegen war es, Freiheit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft miteinander zu verbinden und ihr ein humanes und gerechtes Antlitz zu geben. Allerdings ist der *Sprung* von diesen Grundlagen in die Problemlagen der Gegenwart alles andere als trivial.

Die folgenden Überlegungen schauen auf zwei sehr unterschiedliche aktuelle Fragestellungen: auf die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens

(BGE) sowie auf die Frage nach der Selbstoptimierung, arbeitsmarkttauglicher heißt das *Employability*.

Diese Diskurse wiederum verweisen auf ein Spezifikum Christlicher Sozialethik, nämlich auf das konstitutive Verhältnis des Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzips zueinander. Im Folgenden soll Joseph Höffner als zweiter, ebenfalls bedeutsamer Sozialethiker mit relevanten Aspekten dazu zu Wort kommen, bevor dann auf die genannten beiden aktuellen Diskurse zurückzukommen ist.

## 1 Höffners Konzept von subsidiärer Sozialpolitik

In seiner Grundlegung der Christlichen Gesellschaftslehre erläutert Joseph Höffner (2015, 258) zu den Ordnungsprinzipien der Gesellschaftslehre, dass

„Heinrich Pesch, Gustav Gundlach und Oswald von Nell-Breuning [...] ihrem sozialwissenschaftlichen System – wohl in der Absicht, dem Individualismus und Sozialismus eine kurze und treffende Parole entgegenzustellen – den Namen ‚Solidarismus‘ gegeben [haben], so dass ‚Solidarismus‘ gleichbedeutend mit ‚Christlicher Gesellschaftslehre‘ wäre“.

Höffner allerdings lehnt den Begriff des Solidarismus ab. „Es empfiehlt sich, einfachhin von ‚Christlicher Gesellschaftslehre‘ zu sprechen.“ (Ebd.) Bei der Bezeichnung des Solidarismus kommt ihm ein in seinem Ansatz zentrales Element zu kurz:

Das Sozialprinzip der Solidarität zählt zum Urgestein der klassischen Christlichen Gesellschaftslehre. Allerdings ist dies nicht für sich zu betrachten (darin liegt auch die Höffnersche Kritik an der Terminologie des Solidarismus begründet), sondern für die angemessene Gestaltung der sozialen Sicherheit „kommt den Prinzipien der Subsidiarität *und* der Solidarität eine Schlüsselfunktion zu“ (Höffner 2018, 152; Hervorhebung v. Verf.). Für Höffner bringt tatsächlich erst das Zusammenspiel beider das Spezifikum zum Ausdruck und dient der angemessenen Begründung der Sozialpolitik.

Zentrale Aussagen zu dieser spezifischen Verhältnisbestimmung finden sich in der sog. *Rothenfelser Denkschrift* von 1955, die das System der sozialen Leistungen ordnete und „in den größeren Zusammenhang der Wirtschafts-, Finanz- und nicht zuletzt der Gesellschaftspolitik“

(Höffner 2018, 13) stellte, aber auch in diversen anderen Texten. Der Ökonom Nils Goldschmidt (2018, 16) hat herausgearbeitet, dass die „Grundidee der Denkschrift die konsequente Ausrichtung der Sozialpolitik am Subsidiaritätsprinzip [ist]“. Für uns heute ist es eher erstaunlich, dass es eben nicht vorrangig um das Solidaritätsprinzip geht. Mit dieser Akzentuierung des Subsidiaritätsprinzips wendet sich Höffner gegen die Anspruchshaltung gegenüber dem Staat. Gegen die Tendenz zum Versorgungsstaat will er die Idee der Selbsthilfe und der Verantwortung der kleineren Lebenskreise stark machen. Vorrangig ist für ihn auf jeden Fall die Verantwortung und Verpflichtung jedes Menschen, primär für sich selbst zu sorgen.

Aber zugleich ist auch für Höffner klar, dass – noch einmal Nils Goldschmidt (2018, 16) – „[e]in solches Verständnis sozialer Sicherung [...] nicht voraussetzungslos [ist]“. Vielmehr ist damit untrennbar verknüpft, dass „der Staat die ‚Voraussetzungen für eine gedeihliche Entfaltung der Einzelmenschen‘ [...] schaffen [...] [solle], die insbesondere auch an ein ‚Recht auf Arbeit‘ gebunden sind“ (Höffner 2015, 16). Die zentrale Sorge um die Möglichkeit für jede\*n Einzelne\*n, für die kleineren gesellschaftlichen Einheiten und auch für die Gesamtgesellschaft zu einem guten Leben schließt mithin notwendig die soziale Absicherung, letztlich durch den Staat, mit ein. Die Wirtschaft braucht in seinen Augen eine Ordnung, die die Attribute der Funktionsfähigkeit und Menschenwürdigkeit verdienen. Selbstverantwortung und Freiheit des Menschen brauchen kein Zwangssystem, aber eben eine Ordnung, die allererst Freiheit ermöglicht, sei es nun wirtschaftliche oder darüber hinaus auch anthropologisch-ethisch verstandene Freiheit.

In Wahrnehmung dieser Freiheit sieht Höffner – paradigmatisch etwa im Blick auf den Lebensunterhalt für die Familie – den\*die Einzelne\*n erstverantwortlich. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, muss jeder Mensch aber auch in der Lage sein bzw. durch die institutionalisierte Solidarität in diese versetzt werden, dies selbständig zu tun. Hier bringt Höffner (2015, 22) schon zum Ausdruck, dass Glück nicht einfach nur Geldzuwendung durch den Staat bedeutet, sondern darin besteht, „seine Fähigkeiten in Leistungen umsetzen zu können und sich selbst dadurch eigenverantwortlich zu verwirklichen“. Letztlich ist hier die Befähigung des Menschen gemeint, sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen zu können. Es geht um Teilhabe und Inklusion, also um Ziele, die die moderne Sozialpolitik im Sinne von Gesellschaftspolitik ganz oben auf der Agenda stehen hat.

## 2 Die sozialetische Theoriebildung zu den beiden Sozialprinzipien

In der sozialetischen Theoriebildung zu den beiden Sozialprinzipien wird dabei – deutlicher als bei Höffner – rekurriert auf den *gleichberechtigt zweiseitigen* Gehalt, den das Subsidiaritätsprinzip auch bereits in seiner ursprünglichen Formulierung in der Sozialzyklika *Quadragesimo anno 79* hat. Es kann von seiner negativen und seiner positiven Seite (vgl. v. Nell-Breuning 1968, 93–94) oder – in einer anderen Terminologie – seiner kritischen und seiner konstruktiven Seite (vgl. Höffe 1996, 224) gesprochen werden. Die negative bzw. kritische Seite betont das Recht der Einzelnen und der sozialen Gruppen, die eigenen Angelegenheiten im Rahmen ihrer tatsächlichen Möglichkeiten selbstbestimmt zu regeln und zu ordnen. Es geht um personale Kompetenz. Das, was die\*der Einzelne resp. die kleinere Einheit aus eigener Kompetenz leisten kann, das darf ihm\*ihr nicht weggenommen werden. Die kleinere Einheit hat das primäre Recht und auch die primäre Pflicht, entsprechend ihrer Kompetenzen die Aufgaben auch wahrzunehmen. Es geht um Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, vorrangig Letzteres findet sich bei Höffner sehr stark betont, weniger allerdings das Recht auf Selbstbestimmung. Dabei steht nicht die Person bzw. die personnähere Einheit in der Pflicht, sich für die Übernahme der Aufgaben zu rechtfertigen, sondern die größere Einheit, die eine Aufgabe über- resp. der kleineren abnehmen will.

Die positive bzw. konstruktive Seite des Subsidiaritätsprinzips hat eine die Freiheit der Einzelnen und der sozialen Gruppen stärkende bzw. deren Entfaltung ermöglichende Stoßrichtung: Wo deren Kräfte zur befriedigenden Regelung der eigenen Angelegenheiten nicht ausreichen, sind die größeren gesellschaftlichen Einheiten – in vielen Fällen insbesondere der Staat – zur Hilfestellung und Förderung, eben zur Solidarität, angehalten. Primäres Ziel dieser subsidiären Assistenz ist es, im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe den Individuen bzw. den kleineren Einheiten die Regelung ihrer Verhältnisse nicht dauerhaft abzunehmen, sondern sie nach Möglichkeit in die Lage zu versetzen, diese (wieder) selbst in die Hand nehmen zu können. Von daher kann das Subsidiaritätsprinzip auch als Freiheitsermöglichungsprinzip bezeichnet werden, wobei die Ermöglichung über das Prinzip der Solidarität konstitutiv ist.

### 3 Der konstruktive Beitrag des Subsidiaritäts-Solidaritätskonstrukts zu aktuellen gesellschaftlichen Debatten

#### 3.1 Das BGE oder eine solidarisch-subsidiäre Reform des Sozialstaates

Den vielfältigen Argumenten, die für ein BGE angeführt werden, liegen wichtige und unterschiedliche, z. T. konträre sozialetische Motive zugrunde. So geht es um Armutsbekämpfung, um Entfaltung eigener Freiheitsoptionen und um den Ausdruck der unbedingten Würde des Menschen – grundlegende gesellschaftliche Teilhabe sollte bedingungslos sein. Das BGE zielt auf Befreiung von der Erwerbsarbeit. Auf der anderen Seite findet sich aber auch das Argument, dass es im BGE um Wertschätzung jeder Form der Arbeit geht, vor allem für die im jetzigen System völlig unentgeltliche Familien-, Pflege-, Bürger- und Ehrenamtsarbeit. Ferner geht es um die Idee absoluter Gleichheit und Gerechtigkeit und um das Füreinander-Leisten, um die Lösung des Sozialstaats- und Gesellschaftsproblems, um die Sicherung des gesellschaftlichen Friedens und nicht zuletzt auch um Bürokratieabbau. Hinter allem steht sozial-ethisch die Idee der Solidarität, als deren Ausdruck das BGE verstanden wird (vgl. Roman-Herzog-Institut 2019).

Die vielfältigen, sozialetisch motivierten Aspekte für ein BGE zeigen, dass es hier nicht einfach um *eine* unter vielen anderen notwendigen oder möglichen sozialpolitischen Maßnahmen oder Reformen des Sozialstaats geht, sondern um sehr grundlegende Fragen der Ordnung unserer Gesellschaft. Es kann in diesem Zusammenhang selbstverständlich nicht der gesamte Diskurs abgebildet werden. Aber wenn in Bezug auf das BGE weitgehend vom Solidaritätsprinzip her argumentiert wird, so sollen hier aus der Perspektive des Subsidiaritätsprinzips und des skizzierten Ineinandergreifens Anfragen gestellt werden, gerät doch vor allem sonst der erste kritische Satz des Subsidiaritätsprinzips, die Betonung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung, in Vergessenheit. Die Verpflichtung zur Sorge um die eigene Existenzsicherung impliziert zugleich auch das Recht, selbst einen Beitrag dazu leisten zu können. Die Psychologin Elisabeth Kals-Rosenbaum (2019, 44) führt sogar aus, dass „(d)as bedingungslose Grundeinkommen [...] durchaus auch als Kränkung eigener Leistung erlebt [wird]“. Wünschen sich nicht Menschen, gerade in ihrer (möglichen) Erwerbsarbeit die Erfahrung

des „erhebende[n] Gefühl[s], Sinn in ihrem Tun zu erleben, für etwas ‚Bedeutsames‘ zu arbeiten und an Herausforderungen zu wachsen“ (ebd.), in die Gesellschaft integriert zu sein? Partizipation geschieht in unserer Gesellschaft eben weithin über das Erwerbsarbeitsleben. In einer solchen Gesellschaft wird der Anspruch der Menschen auf Lebens-, Entfaltung- und Beteiligungschancen zu einem Menschenrecht auf Arbeit. Die Sorge um Beteiligung möglichst aller Menschen am Erwerbsarbeitsprozess resultiert von daher nicht nur aus ökonomischen, sondern gerade auch aus anthropologisch-ethischen Gründen. Wo Menschen nicht die Möglichkeit haben, sich konstruktiv am Erwerbsleben als einem zentralen und konstitutiven gesellschaftlichen Prozess zu beteiligen, wird das Konzept des BGE diesem Anliegen nicht hinreichend gerecht. Um nur ein Beispiel zu nennen: sozialstaatlich unterstützende Angebote zur Qualifizierung, zur Fort- und Weiterbildung, würden mit dem BGE entfallen.

Zudem ist auch die Bedeutung von Arbeit als Beitrag zum Gemeinwohl zu bedenken. Gerhard Kruij (2018, 33) hat formuliert, dass „auf Arbeit nicht verzichtet werden kann“ und gemeint ist, dass selbst bei Realisierung des BGE auf Arbeit nicht verzichtet werden kann. Gerade vom Subsidiaritätsprinzip her ergibt sich eine logische Konsequenz:

„[A]lle Mitglieder einer Gesellschaft [haben sicher das Recht, aber eben auch] die Pflicht [...], sich entsprechend ihren Fähigkeiten an dieser Arbeit zu beteiligen.“ (Kruij 2018, 33)

Man kann darin auch die anthropologische Einsicht lesen, dass jeder Mensch etwas kann. Ohne diese mit jeder individuellen Kompetenz verbundenen Verpflichtung und Verantwortung zum Gemeinwohl-Beitrag durch Arbeit funktioniert auch Gesellschaft nicht.

Die Einwände aus der Perspektive einer subsidiären Sozialpolitik dürfen nun in keiner Weise die Anliegen aus der Solidaritätsperspektive in den Wind schlagen, die in den BGE-Konzepten vorrangig im Blick sind. Eine sozialetische Debatte, der es im Kern um den Menschen geht, der „Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen“ (MM 219) ist, darf genau die Sehnsüchte der Menschen, die sich in diesen Konzepten artikulieren, nicht übersehen oder ignorieren. Es bleibt also die Frage zu stellen, ob nicht eine am Ineinander beider Sozialprinzipien orientierte Reform des bestehenden Systems des Sozialstaats auch passende und vielleicht sogar passgenauere Antworten auf

diese Problemfelder entwickeln kann. So muss es eine Antwort geben auf die überbordende und oft auch überfordernde Bürokratie, auf die Probleme im Niedriglohnsektor, auf die Frage nach den Anreizen zur Arbeitsaufnahme, nach Vermeidung von Schwarzarbeit, auf die Frage nach dem Umgang mit Leiharbeit, die Menschen oft genug in unwürdige Arbeitsbedingungen zwingt. Folglich gilt es auch, Elemente der eigenen sozialstaatlichen Tradition wieder zu stärken!

### 3.2 Selbstoptimierung oder solidarisch-subsidiäre Sozialpolitik

Eine völlig anders gelagerte Thematik wird aktuell unter dem Stichwort der Selbstoptimierung debattiert. In einem ökonomischen Sinn geht es um das unternehmerische Selbst, so der Freiburger Soziologe Ulrich Bröckling in seinem gleichnamigen Buch. Der für alle Bereiche und für alle Menschen geltende kategorische Imperativ der Gegenwart laute „Handle unternehmerisch!“ (Bröckling 2007/2016, Klappentext). Diese Aufforderung richtet sich an jede\*n Einzelne\*n, unabhängig vom jeweiligen wirtschaftlichen Status, in jedem beruflichen Kontext zum\*zur (Sub-)Unternehmer\*in zu werden und auch in der Arbeitszeit unternehmerische Initiative und Verantwortung zu zeigen (vgl. Nothelle-Wildfeuer 2021, 4–5). Es geht darum, dass jedes Individuum sich so verbessert, dass seine Verwertbarkeit und sein Marktwert steigen. Mit dem Begriff *Unternehmertum* geht es Bröckling (2007/2016, 60) zufolge aber auch darüber hinaus um einen bestimmten Aktivitätsmodus, „der sich gleichermaßen auf Einrichtungen, Einzelpersonen und alle Lebenslagen beziehen kann.“ Im Hintergrund dieser Argumentation steht die Auffassung, alles Denken und Handeln des Individuums, all seine Lebensbezüge seien in unserer Gesellschaft aus der Perspektive von Markt und Wettbewerb zu sehen und mit den dort geltenden Gesetzen zu optimieren. Die Menschen sollten ihr jeweiliges Leben führen wie eine Art Unternehmen in eigener Sache, Entscheidungen auf dem Marktplatz des Lebens fällen und dabei das Ziel verfolgen, die eigene Lebensqualität und die der Familie zu verbessern (vgl. Bröckling 2007/2016, 60). Um dem Imperativ *Werden Sie zum Unternehmer ihres Lebens* nachzukommen, sind „Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensorganisation parallel [zu führen]“ (Bröckling 2007/2016, 66). Das unternehmerische Selbst kämpft allein auf sich gestellt durch die Steigerung seiner Selbst um Anerkennung, die es sich ausschließlich im Modus des Verdienstes

für Selbstoptimierungserfolge erwirbt. Von Solidarität ist an keiner Stelle die Rede. Solidarität anderer in Anspruch zu nehmen, stellt sogar schon ein Defizit des unternehmerischen Selbst dar.

Neben diversen anthropologisch-theologischen Einwänden gibt es ein zentrales Problem im Blick auf sozialstaatliche Strukturen: Heinz Bude thematisiert es in seiner Studie zur Solidarität: Es sind „heute offenbar immer mehr Menschen der Auffassung [...], dass sie sich selbst vor Verwundungen und Verletzungen schützen können“. (Bude 2019, 48). Vor Arbeitsunfähigkeit, vor Alter, vor

„Arbeitslosigkeit, indem man sich selbst um die Erhaltung der eigenen ‚Beschäftigungsfähigkeit‘ durch lebenslanges Lernen, nicht nachlassende körperliche Ertüchtigung und durch Einbettung in eine beruhigende und stärkende und anregende Lebenswelt kümmert.“ (Bude 2019, 49).

Aus einer solchen Mentalität resultiere dann ein Selbstbewusstsein, „dass man nie zu jenen gehören wird, die auf eine ‚zweite Chance‘ angewiesen sind“ (Bude 2019, 49). Eine Kultur des Scheiterns, zu der es auch aus unserer christlichen Tradition Wichtiges beizutragen gibt, stellt in diesem Denken keine Option dar. Die Selbstoptimierer rücken damit ab von der Idee der Solidarität, sie wird eher als Zeichen der Schwäche und der Abhängigkeit (vgl. Bude 2019, 50) angesehen.

Zwar muss das Bemühen darum, sich selbst zu verbessern, an sich und seiner Persönlichkeit zu arbeiten, nicht per se unter dem Verdikt heteronomer Autonomie stehen. Aber wenn jede\*r nur für sich sorgt, d. h., wenn es nur um die Selbstoptimierung eines\*r jede\*n Einzelne\*n und die Selbstverantwortungsperspektive geht, dann ist noch nicht für alle und auch nicht für alles gesorgt. Denn es gibt in jeder Gesellschaft Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht hinreichend für sich selbst sorgen können und deswegen auf subsidiäre Unterstützung durch die Gesellschaft angewiesen sind – das inzwischen hoch ausgefeilte System des Sozialstaates reagiert darauf. Ein ausschließlich auf Selbstoptimierung angelegtes gesellschaftliches Ordnungsgefüge würde letztlich dem Anspruch des *Niemand darf verloren gehen* nicht gerecht werden können. Darüber hinaus lässt eine Gesellschaft, die ihr Gemeinwohl nur als die Summe aller Einzelwohle versteht, außen vor, dass es auch konstitutive Werte gibt, die erst in angemessener Kooperation aller zu realisieren sind: Exemplarisch sei nur verwiesen auf Generationengerechtigkeit, Bildungsgerechtigkeit etc.

Aus der Perspektive der sozial-subsidiären Sozialpolitik wird deutlich, dass Selbstverantwortung auch in der modernen Gesellschaft von großer Bedeutung ist, aber nicht als alleiniges Leitbild. Eine Entwicklung, die scheitert, darf nicht das Ende der individuellen Existenz und die Exklusion aus der Gesellschaft bedeuten.

„Nur wer darauf vertrauen kann, nicht ins Bodenlose zu fallen, wird auch bereit sein, sich den Gefahren der Freiheit zu stellen. Deswegen muss eine freiheitliche Gesellschaft immer auch eine solidarische Gesellschaft“ (Die deutschen Bischöfe 2011, 23)

und eine freiheitliche Wirtschaftsordnung eine solidarische Wirtschaftsordnung sein.

Es hat sich gezeigt, dass beide Prinzipien in der Lösung spezifischer Probleme dialektisch aufeinander bezogen sein und kontinuierlich im Gespräch miteinander gehalten werden müssen. Es geht also tatsächlich nicht um ein solidaristisches, sondern um ein solidarisches System.

## Literaturverzeichnis

- Bröckling, Ulrich** (2007/2016): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. 6. Aufl. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bude, Heinz** (2019): Solidarität. Die Zukunft einer großen Idee. München: Carl Hanser Verlag.
- Die deutschen Bischöfe. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen** (2011): Chancengerechte Gesellschaft. Leitbild für eine freiheitliche Ordnung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (Die Deutschen Bischöfe, 34). Bonn.
- Goldschmidt, Nils** (2018): Das sozial- und gesellschaftspolitische Anliegen von Joseph Höffner – eine Einführung. In: Nothelle-Wildfeuer, Ursula; Althammer, Jörg (Hg.): Joseph Höffner: Sozial- und Gesellschaftspolitik. (Ausgewählte Schriften, Joseph Höffner 5). Paderborn: Schöningh 13–26.
- Höffe, Otfried** (1996): Subsidiarität als Staatsprinzip. In: Höffe, Otfried (Hg.): Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 220–239.
- Höffner, Joseph** (2015): Perspektiven sozialer Gerechtigkeit. In: Nothelle-Wildfeuer, Ursula; Althammer, Jörg (Hg.): Joseph Höffner. Ausgewählte Schriften. Bd. 1. Paderborn: Schöningh.
- Höffner, Joseph** (2018): Sozial- und Gesellschaftspolitik, In: Nothelle-Wildfeuer, Ursula; Althammer, Jörg (Hg.): Joseph Höffner. Ausgewählte Schriften. Bd. 5, Paderborn: Schöningh.

- Kals-Rosenbaum, Elisabeth** (2019): Hartz IV: Motivieren Kürzungen und Sanktionen zur Arbeit? In: Wirtschaftswoche. 15. 01. 2019, online unter <<https://www.wiwo.de/my/politik/deutschland/hartz-iv-das-stiften-von-gerechtigkeit-/23868880-2.html>>, abgerufen 29. 11. 2021.
- Kruip, Gerhard** (2018): Das bedingungslose Grundeinkommen. Realistische Möglichkeit oder schöner Traum?. In: Herder Korrespondenz 72 (5), 32–35.
- Nell-Breuning, Oswald von** (1968): Baugesetze der Gesellschaft. Gegenseitige Verantwortung – Hilfreicher Beistand. Freiburg i. Br.: Herder.
- Nothelle-Wildfeuer, Ursula; Küppers, Arnd** (2011): Art. „Subsidiarität“. In: Wildfeuer, Armin G.; Kolmer, Petra (Hg.): Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Freiburg i. Br.: Alber, 2135–2145.
- Nothelle-Wildfeuer, Ursula** (2021): „Handle unternehmerisch!“ Sozialethische Anmerkungen zum Leitbild der Selbstoptimierung. Hg. v. Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle Mönchengladbach. Köln (Kirche und Gesellschaft, 484).
- Roman Herzog Institut** (Hg.) (2019): Das bedingungslose Grundeinkommen: Zum Für und Wider eines gesellschaftspolitischen Reformkonzepts (RHI-Diskussion, 32), online unter <[https://www.romanherzoginstitut.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/PDFs-Publikationen/RHI-Diskussion\\_Nr\\_32\\_Bedingungsloses\\_Grundeinkommen/RHI\\_Diskussion\\_32\\_2\\_Beitrag\\_Cremer.pdf](https://www.romanherzoginstitut.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/PDFs-Publikationen/RHI-Diskussion_Nr_32_Bedingungsloses_Grundeinkommen/RHI_Diskussion_32_2_Beitrag_Cremer.pdf)>, abgerufen 19. 04. 2021.

## Kirchliche Dokumente

- MM – Johannes XXIII.** (1963): Enzyklika Mater et magistra. In: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) (Hg.) (2007): Texte zur katholischen Soziallehre: die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. 9. erw. Auflage. Köln: Ketteler, 171–240.
- QA – Pius XI.** (1931): Quadragesimo anno. Enzyklika. In: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) (Hg.) (2007): Texte zur katholischen Soziallehre: Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. 9. Aufl. Köln: Ketteler, 61–122.

## Über die Autorin

*Ursula Nothelle-Wildfeuer*, Prof. Dr. theol., Professorin für Christliche Gesellschaftslehre an der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Email: [Ursula.Nothelle-Wildfeuer@theol.uni-freiburg.de](mailto:Ursula.Nothelle-Wildfeuer@theol.uni-freiburg.de).